

Gebührenverordnung der Gemeinde Lupsingen

gültig ab 01. Januar 2012

Gestützt auf § 70 Abs. 1 Ziff. 1 und § 152 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 9 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Lupsingen vom 22. August 1997 erlässt der Gemeinderat am 15. Dezember 2011 folgende Gebührenverordnung inklusive der Gebührentarife im Anhang:

Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Höhe sowie die Modalitäten zur Erhebung derjenigen Gebühren, welche nicht durch ein Sachreglement festgelegt werden.

§2

Begriff Eine Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, normalerweise von der abgabepflichtigen Person veranlasste Tätigkeit oder Leistung der Gemeinde oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung.

§3

Zuständigkeit Die Festlegung eines Gebührentarifs im Sinne dieser Verordnung ist Sache des Gemeinderates.
Die Kompetenz zur Erhebung von Gebühren gemäss dieser Verordnung delegiert der Gemeinderat hiermit der Verwaltung. An diese sind auch allfällige Fragen oder Anträge zu richten.

§4

Gebühreumfang Gebühren sind grundsätzlich in Bezug zum Verwaltungsaufwand kostendeckend festzusetzen.
Die konkreten Gebühren (Tarife) sind dem Anhang zu entnehmen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verordnung bildet.
Sogenannte Kanzleigebühren, Benützungsgebühren sowie auch Gebühren, mit deren Erhebung ein Verhalten der abgabepflichtigen Person gesteuert werden soll (Lenkungsgebühren), unterstehen nicht dem Kostendeckungsprinzip.

§5

Auslagen Zusätzlich zu den Gebühren können besondere Aufwände, wie Augenscheine, Spesenentschädigungen, Honorare für Expertisen, auf die Gebühr erhobene Steuern, Gerichts- und Verfahrenskosten, die Bereitstellung spezieller Materialien oder Geräte sowie Post- und Telefonspesen in Rechnung gestellt werden.

§6

Härtefälle Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Gebühren und allfällige weitere Auslagen ganz oder teilweise erlassen.

Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren

§7

Rechnungsstellung Gebühren gemäss dieser Verordnung werden grundsätzlich bar am Schalter eingefordert oder nach Erbringung der Leistung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

In besonderen Fällen oder bei Gebühren von unter CHF 50.– kann die Leistung der Gemeinde von der vorgängigen Zahlung dieser Gebühr abhängig gemacht werden.

Sofern keine andere gesetzliche Bestimmung eine andere Person bestimmt, ist der Gebührenschuldner diejenige Person, welche die Handlung des Gemeinwesens verursacht.

§8

Fälligkeit Sofern keine andere gesetzliche Bestimmung zur Anwendung gelangt, beträgt die Zahlungsfrist ab Zustellung der Rechnung 30 Tage.

Mahngebühren Die 1. Mahnung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist mit dem Hinweis auf eine Mahngebühr im Falle einer 2. Mahnung.

Im Falle einer 2. Mahnung wird eine Gebühr von CHF 15.– erhoben.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Betreibungs-
verfahren Begleitet der Schuldner nach Einleitung einer Betreibung die fällige Forderung inklusive Verfahrenskosten, kann er dem Gemeinderat einen Antrag auf Löschung aus dem Betreibungsregister stellen.

Für die Löschung wird, sofern dieser Antrag gutgeheissen wird, eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– in Rechnung gestellt. Die Löschung erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Verfahrensbestimmungen

§9

Verfügung Gebührenrechnungen gelten grundsätzlich als Verfügung.

§ 10

Rechtsmittel Gegen Gebührenrechnungen kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Schlussbestimmungen

§ 11

In-Kraft-treten Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 15. Dezember 2011 verabschiedet und per 01.01.2012 in Kraft gesetzt worden.

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Stefan Vögli

Die Verwalterin:

Silvia Leisi

Anhang zur Gebührenverordnung

Allgemeine Gebühren

Fotokopien A4 (schwarz-weiss, einseitig)	CHF –.30
Fotokopien A4 (schwarz-weiss, doppelseitig)	CHF –.50
Fotokopien A4 (farbig)	CHF 1.00
Fotokopien A4 (farbig, doppelseitig)	CHF 1.50
Fotokopien A3 (schwarz-weiss)	CHF –.40
Fotokopien A3 (farbig)	CHF 1.50
Fotokopien A3 (farbig, doppelseitig)	CHF 2.50
Fotokopien für Ortsvereine (schwarz-weiss)	gratis
Fotokopien für Ortsvereine (farbig)	halber Preis
Web-GIS-Ausdrucke	CHF 5.00
<hr/>	
Ansichts-Postkarten von Lupsingen	CHF –.80
Lupsinger Kleber	CHF 2.00
Ortsplan A3 (schwarz-weiss)	CHF 2.00
Zonenplan farbig	CHF 4.00
Heimatkunde-Buch „Lupsingen“	CHF 15.00
Flurnamen / Namenbuch Gemeinde Lupsingen	CHF 5.00
Reglement	CHF 2.00
Reglement bei Versand	CHF 15.00
„Baselbieter Patientenverfügung“	CHF 2.00

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung	
Veranstaltung bis 100 Personen/Plätze	CHF 50.00 / Tag
Bis 300 Personen / Plätze	CHF 70.00 / Tag
Bis 500 Personen / Plätze	CHF 100.00 / Tag
Bis 1'000 Personen / Plätze	CHF 200.00 / Tag
Bis 2'000 Personen / Plätze	CHF 300.00 / Tag
<i>Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.</i>	

Freinacht-Bewilligung gemäss Verordnung zum Gastgewerbe	
Freinacht bis 01.00 Uhr	CHF 30.00 / Freinacht
Freinacht bis 02.00 Uhr	CHF 30.00 / Freinacht
Freinacht bis 03.00 Uhr	CHF 40.00 / Freinacht
Freinacht bis 04.00 Uhr	CHF 45.00 / Freinacht
Freinacht bis 05.00 Uhr	CHF 50.00 / Freinacht

Einwohnerdienste	
Heimatausweis (Verlängerung, Neuausstellung)	CHF 10.00
Niederlassungsbescheinigung	CHF 10.00
Lebensbescheinigung (für Rente gratis)	CHF 10.00
Anmeldegebühr Schweizer	gratis
Anmeldegebühr AusländerInnen, ab 18 Jahren	gratis <i>aufgehoben per 01.03.13</i>
Beglaubigung einer Unterschrift, pro Dokument	CHF 10.00
Beglaubigung einer Abschrift, Kopie oder eines Auszuges	CHF 10.00
Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen	CHF 5.00
Allgemeine Personalienbestätigung (z.B. GA)	CHF 5.00
Gesuch Stipendien	CHF 5.00
ID-Karte bis zum 18. Lebensjahr	CHF 35.00
ID-Karte Erwachsene	CHF 70.00
↳ Preise inkl. Portogebühr von CHF 5.– pro Ausweis	
Beim Passbüro Liestal zu beantragen:	
Schweizer Pass Erwachsener / Kind	CHF 145.00 / 65.00
Pass und ID-Karte kombiniert Erwachsener / Kind	CHF 158.00 / 78.00
Prov. Pass / Zuschlag am Flughafen	CHF 100.00 / 50.00
↳ Preise inkl. Portogebühr von CHF 5.– pro Ausweis	
Bearbeitungsgebühr ausserhalb der Bürozeiten in begründeten Fällen § 813 b1	CHF 20.00
Verpflichtungserklärung: Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumpflichtiger Länder	CHF 20.00
Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von § 9 + 11 des Datenschutzgesetzes, sofern es sich nicht um pers. ausgehändigte einfache Computerausdrucke handelt	CHF 10.00 – 50.00
Adresslisten über EinwohnerInnen gemäss Datenschutzgesetz	CHF –.30 / Adresse
Parzellenauskünfte	
Bis 5 Parzellen	CHF 10.00
Bis 10 Parzellen	CHF 15.00
Bis 20 Parzellen	CHF 25.00
Bis 30 Parzellen	CHF 35.00

Druckfertige Inserate und Beiträge Amtsanzeiger	
1/1 Seite (Format A4)	CHF 120.00
1/2 Seite (Format A5)	CHF 60.00
1/4 Seite (Format A6)	CHF 30.00
1/8 Seite (Format A7)	CHF 15.00
<p>50 % Reduktion erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Lupsingen ansässige Personen/Firmen (Mindestbetrag pro Inserat CHF 10.-) - auswärtige ehrenamtliche oder gemeinnützige Vereine/Institutionen oder Freikirchen - Lupsinger Vereine und ähnliche Institutionen, welche kommerziell betrieben werden. <p>Pro Ausgabe 2 Seiten kostenlos inserieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisatoren ehrenamtlicher oder gemeinnütziger Lupsinger Anlässe - offizielle Landeskirchen <p>Pro Jahr 22 Seiten kostenlos inserieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lupsinger Vereine (ehrenamtlich oder gemeinnützig, nicht kommerziell) <p><i>(Jahr 2024 > Oktober bis Dezember total 6 Seiten)</i></p>	
Inserate für Wahlen – Behördenwahlen	
<p>Wahlpropaganda für Behördenwahlen ist Sache der Kandidierenden. Im Amtsanzeiger (Teil Gemeinderatsnachrichten), auf der Homepage und im Gemeinde-Newsapp wird bei kommunalen Behördenwahlen rein informativ auf die bekannt gegebenen Kandidaturen mit Name und Adresse hingewiesen.</p> <p>Die Kandidaten/innen können ein Inserat in Pdf-Format, gemäss oben genannten Inserate-Kosten, unter Einhaltung des Redaktionsschlusses auf der Verwaltung einreichen.</p> <p>Alternativ kann ein Beilageblatt zum Amtsanzeiger auf der Verwaltung abgegeben werden, dieses muss – in genügender Anzahl und fristgerecht (Redaktionsschluss) – durch die Kandidaten/innen vorliegen (GR-Beschluss vom 09.01.2024).</p> <p>Parteilpolitische Inserate sind im Amtsanzeiger grundsätzlich nicht zugelassen. Inserate von Einwohnerinnen und Einwohnern von Lupsingen, welche für kantonale oder eidgenössische Ämter, Behörden und Kommissionen kandidieren, dürfen Listennummern und Parteinamen enthalten, hingegen werden Partei-Logos nicht abgedruckt. (GR-Beschluss vom 06.01.2011).</p>	
Jahresabonnement Amtsanzeiger	
Schweizeradressat	CHF 40.00
Auslandadressat	nach Anfrage
Stundenansätze Gemeindepersonal	
GemeindeverwalterIn	CHF 100.00
Verwaltungsangestellte/r	CHF 80.00
Aussendienst	CHF 80.00
Hilfspersonal	CHF 50.00
RaumpflegerIn	CHF 50.00
Lernende / Lernender	CHF 30.00

Bauwesen	
Bewilligungsgebühr Aufgrabgesuch	CHF 50.00
Wiederherstellung (durch Gemeinde)	CHF 130.00 / m ²
Zuschlag pro Schachtabdeckung	CHF 90.00
Zuschlag pro Schieber/Vermesspunkt	CHF 50.00
Grundgebühr Gemeingebrauchgesuch	CHF 50.00
ab 8. Tag pro Woche	CHF 50.00
Administrationsgebühr bei aufwändiger Bearbeitung	bis CHF 240.00
Bewilligung Kleinbaugesuch	CHF 80.00
Bewilligung Einfriedungsgesuch	CHF 50.00
Bewilligung Kanalisationsgesuch	60% der kantonalen Baubewilligungsgebühr
Bewilligung Wasseranschlussgesuch	60% der Kanalisationsanschlussgebühr

Wasser- und Abwassergebühr	
Abwasser <i>gemäss Beschluss an der Einwohnergemeindeversammlung</i>	CHF 1.70 / m ³ (exkl. MwSt.)
Trinkwasser <i>gemäss Beschluss an der Einwohnergemeindeversammlung</i>	CHF 2.40 / m ³ (exkl. MwSt.)

Abfallgebühren	
Abfallmarken Hauskehricht <i>gemäss Beschluss an der Einwohnergemeindeversammlung</i>	CHF 2.00 / Stk. (inkl. MwSt.)
Kunststoffsammelsäcke	CHF 2.70 / Stk. (inkl. MwSt.)
Grünabfuhrmarke <i>gemäss Beschluss an der Einwohnergemeindeversammlung</i>	CHF 4.00 / Stk. (inkl. MwSt.)
Containermarke <i>gemäss Beschluss an der Einwohnergemeindeversammlung</i>	CHF 30.00 / Stk. (inkl. MwSt.)

Öl- und Gasfeuerungskontrolle ¹	
Kontrolle Einstoffbrenner	CHF 84.00
Kontrolle Mehrstufen- und Mehrstoffbrenner -ordentliche Kontrolle pro Brennstoffart -jede weitere Leistungsstufe	CHF 84.00 CHF 58.30
spezielle Aufwendungen pro Stunde	CHF 80.00
Aufwand für Rechnungsstellung	CHF 10.00
Administrativgebühr bei Messung durch Servicefirma	CHF 47.00
Gebühr für Bewirtschaftung der FEKO-Datenbank	CHF 9.90
Ölanalyse	nach Aufwand
Stichprobenmessung -ohne Beanstandung -mit Beanstandung	gratis CHF 84.00
jeweils zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	

Hundegebühr	
Jahresgebühr 1. Hund	CHF 100.00
Jahresgebühr jeder weitere Hund	CHF 140.00
erster Hofhund	gratis
zweiter Hofhund	CHF 100.00
dritter und jeder weitere Hofhund	CHF 140.00
einmalige Einschreibegebühr inkl. Hundemarke	CHF 25.00
Hundemarke	CHF 5.00